



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 36/20

Mittwoch, 11. November 2020

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 09.11.2020

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 19.11.2020, 16:00 Uhr,

Mathias-Jakobs-Stadthalle

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 05.11.2020
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck **HFA-Pkt. 7**
(Vorlagen-Nr: 20/0397)
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck **HFA-Pkt. 8**
und seine Ausschüsse
(Vorlagen-Nr: 20/0398)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 6. | Bildung von Ausschüssen
- Festlegung der Ausschusssitze und Wahlen –
(Vorlagen-Nr: 20/0372) | HFA-Pkt. 9 |
| 7. | Schulausschuss
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -
(Vorlagen-Nr: 20/0353) | HFA-Pkt. 10 |
| 8. | Jugendhilfeausschuss
- Wahlen -
(Vorlagen-Nr: 20/0352) | HFA-Pkt. 11 |
| 9. | Bildung eines Wahlausschusses
(Vorlagen-Nr: 20/0354) | HFA-Pkt. 12 |
| 10. | Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
(Vorlagen-Nr: 20/0355) | HFA-Pkt. 13 |
| 11. | Bestimmung der Ausschussvorsitzenden
(Vorlagen-Nr: 20/0371) | HFA-Pkt. 14 |
| 12. | Integrationsrat
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates -
(Vorlagen-Nr: 20/0370) | HFA-Pkt. 15 |
| 13. | Verwaltungsrat der Sparkasse Gladbeck
a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
b) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
(Vorlagen-Nr: 20/0349) | HFA-Pkt. 16 |
| 14. | Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-
Lippe
- Benennung eines Vertreters -
(Vorlagen-Nr: 20/0348) | HFA-Pkt. 17 |
| 15. | Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG)
a) Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung
b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 20/0391) | HFA-Pkt. 18 |
| 16. | RWE Aktiengesellschaft
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck
in die Hauptversammlung -
(Vorlagen-Nr: 20/0381) | HFA-Pkt. 19 |

17. Vertretung der Stadt Gladbeck im Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH HFA-Pkt. 20
(Vorlagen-Nr: 20/0379)
18. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH HFA-Pkt. 21
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschaf-
terversammlung
b) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Aufsichts-
rat
(Vorlagen-Nr: 20/0362)
19. Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) HFA-Pkt. 22
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschaf-
terversammlung
b) Bestellung zweier Aufsichtsratsmitglieder
c) Benennung eines ständigen Gastes für die Teilnahme an den
Aufsichtsratsitzungen
(Vorlagen-Nr: 20/0369)
20. Uniper Wärme GmbH HFA-Pkt. 23
- Benennung von Vertreter/innen der Stadt Gladbeck für das Be-
ratungsgremium –
(Vorlagen-Nr: 20/0360)
21. Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft HFA-Pkt. 24
mbH;
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Gesellschaf-
terversammlung -
(Vorlagen-Nr: 20/0382)
22. Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft HFA-Pkt. 25
mbH
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Gesell-
schafterversammlung
b) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 20/0375)
23. WiN Emscher-Lippe - Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH HFA-Pkt. 26
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschaf-
terversammlung
(Vorlagen-Nr: 20/0366)
24. Emscher-Lippe-Konferenz HFA-Pkt. 27
- Bestellung von Vertreter/innen der Stadt Gladbeck –
(Vorlagen-Nr: 20/0363)

25. Gemeinnütziger Bauverein HFA-Pkt. 28
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck
in die Mitgliederversammlung -
(Vorlagen-Nr: 20/0368)
26. GAFÖG HFA-Pkt. 29
a) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck
in die Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck
in den Beirat
(Vorlagen-Nr: 20/0356)
27. Kuratorium für das Elisabeth-Brune-Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt in Rentfort-Nord HFA-Pkt. 30
- Benennung von Vertretern der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 20/0357)
28. Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD) HFA-Pkt. 31
- Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Gladbeck
für die Verbandsversammlung -
(Vorlagen-Nr: 20/0361)
29. NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH HFA-Pkt. 32
- Bestellung einer Vertreterin/ eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung
(Vorlagen-Nr: 20/0367)
30. Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2021-2026 der Emschergenossenschaft HFA-Pkt. 33
- Benennung der Delegierten -
(Vorlagen-Nr: 20/0365)
31. Neubildung des Genossenschaftsrates 2021 - 2026 der Emschergenossenschaft HFA-Pkt. 34
- Benennung eines Vertreters der Stadt Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 20/0364)
32. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen HFA-Pkt. 35
- Benennung von Vertreterinnen/ Vertretern der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 20/0350)

33. Vorlage des Jahresabschlusses 2019 und Lageberichtes der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 25 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe
(Vorlagen-Nr: 20/0399) HFA-Pkt. 36
34. Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen – Liste 5 – gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020
(Vorlagen-Nr: 20/0387) HFA-Pkt. 37
35. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur Zustimmung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2020
hier: Überplanmäßige investive Auszahlung bei der Buchungsstelle 120201/5153.091302 – Brücke Zweckeler Straße (Deckschichterneuerung)
(Vorlagen-Nr: 20/0388) HFA-Pkt. 38
36. Finanzielle Lage der Stadt Gladbeck zum 30.09.2020 (Bericht nach § 2 Abs. 2 NKF-CIG)
(Vorlagen-Nr: 20/0389) HFA-Pkt. 39
37. PPP-Projekt „Neubau Heisenberg-Gymnasium“
hier: a) Notwendige Vertragsanpassungen
b) Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung nach §83 Abs.3 GO NRW wegen des veränderten Zahlungszeitpunktes
(Vorlagen-Nr: 20/0390) HFA-Pkt. 40
38. Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der AfD-Ratsfraktion
- Maskenpflicht in der Gladbecker Innenstadt abschaffen -
(Vorlagen-Nr: 20/0401)
39. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
40. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:

-
41. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
 42. Genehmigung der Tagesordnung
 43. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am
05.11.2020
 44. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Gladbeck und seine Ausschüsse
 45. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

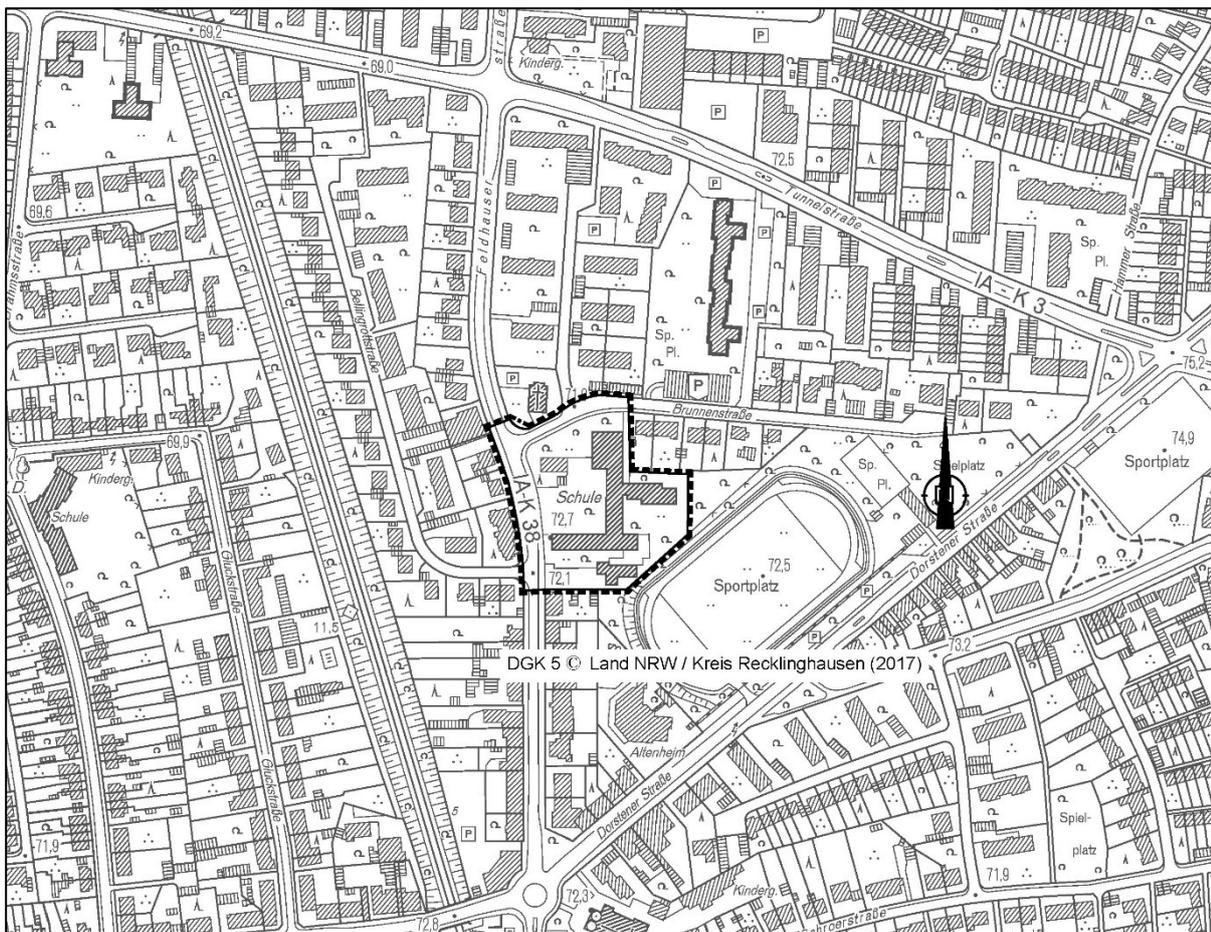
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW
i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 09.11.2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck
Bereich: Feldhauser Straße / Brunnenstraße
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Abgrenzung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf dem ca. 9.700 qm großen Plangebiet soll nach Abriss der bestehenden Schul- und Nebengebäude ein SB-Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter) entstehen, um den Einzelhandel in Gladbeck-Zweckel, vor allem im Lebensmittelbereich, zu stärken. Die Fläche liegt im Bereich des Zentralen Versorgungsbereiches Zweckel. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Gladbeck mit Ausdehnung des Zentralen Versorgungsbereiches auf den Bereich des ehemaligen Schulgrundstücks wurde in der Ratssitzung vom 11.10.2018 beschlossen. Die Erschließung des großflächigen Lebensmittelmarktes mit 1.500 m² Verkaufsfläche soll über die Feldhauser Straße erfolgen.

Zusätzlich sind im nördlichen Teilbereich des Plangebiets zwei dreigeschossige Wohngebäude mit ca. 24 öffentlich geförderten Wohnungen geplant, um das Angebot preisgünstiger Mietwohnungen im Stadtteil zu stärken. Die Wohnhäuser werden von der Brunnenstraße aus erschlossen.

Mit dem Ziel, den Nahversorgungsstandort langfristig zu erhalten und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Zweckel dauerhaft sicherzustellen, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, Bereich: Feldhauser Straße / Brunnenstraße, in der Fassung vom 10.04.2020, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 13.05.2020 sowie den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Diese genannten Unterlagen können in der Zeit

vom 20.11.2020 bis einschließlich zum 23.12.2020

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Flur vor den Zimmer 432 (4. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2745 oder alternativ

(02043) 99 2501

Bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Angesichts der Tatsachen, dass eine Einsichtnahme nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen kann, wurde der Zeitraum gegenüber der gesetzlichen Vorgabe von einem Monat um 2 Tage verlängert.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und stehen zur Einsicht bereit:

Begründung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, Bereich: Feldhauser Straße / Brunnenstraße einschließlich **Umweltbericht** vom 13.05.2020

- In der Begründung mit Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Mensch / menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wald, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich untersucht und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Artenschutzprüfung.

Immissionsschutzgutachten mit Schallimmissionsprognose gem. 18. BImSchV bzw. TA Lärm zum VEP 176 des Sachverständigen Büros Uppenkamp und Partner vom 11.09.2018

Verkehrsgutachten vom 09.04.2019

(ambrosius blanke verkehr.infrastruktur)

Umweltbezogene Stellungnahme der Emschergenossenschaft vom 13.08.2019 aus **den Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde vom 09.08.2019 aus **den Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Informationen zum Schutzgut Mensch:

Immissionsschutzgutachten mit Schallimmissionsprognose vom 11.09.2018

(uppenkamp und partner)

- Gegenstand sind die zukünftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusche des SB-Lebensmittelmarktes unter Berücksichtigung des angrenzenden Sportplatzes sowie Vorschläge für Lärminderungsmaßnahmen.

- Das Gutachten hat ergeben, dass die geltenden Immissionsrichtwerte durch den bestehenden Sportplatz deutlich unterschritten werden. Jedoch ist zu erwarten, dass die Nutzung der geplanten Stellplätze und des Gewerbes die Richtwerte überschreiten, wenn keine schallmindernden Maßnahmen ergriffen werden.
- Aufgrund der Überschreitungen und der angrenzenden Wohnnutzung sind Lärmmin-derungsmaßnahmen notwendig, um Konflikten im Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen vorzubeugen. Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 festgesetzt.

Verkehrsgutachten vom 09.04.2019

(*ambrosius blanke verkehr.infrastruktur*)

- Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keine signifikanten Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Feldhauser Straße und der Brunnenstraße gegenüber der bestehenden Verkehrssituation haben wird.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 13.05.2020

- Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen. Außerdem sind keine Naturdenkmale, schutzwürdige Biotop oder Natura2000-Gebiete im näheren Umfeld vorhanden.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts vom 13.05.2020

- Die Bilanzierung ergibt in der Gegenüberstellung der Biotopwerte von Ausgangs- und Planungszustand ein Gesamtdefizit. Mit externen Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden; die Maßnahmen werden im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 festgelegt.

Artenschutzprüfung als Teil des Umweltberichts vom 13.05.2020

- Das Plangebiet ist gemäß LANUV den Lebensraumtypen „Gärten, Park-/Grünanlagen“ und „Gebäude“ zuzuordnen. Das Gebiet liegt im Bereich des Messtischblattes Nr. 44072. Es werden insgesamt 24 planungsrelevante Arten aufgeführt. Bei den örtlichen Lebensraumstrukturen erwartet der Artenschutzgutachter acht Säugetierarten (Fledermäuse), 15 Vogelarten und eine Amphibienart.
- Das Vorkommen Gebäude nutzender Fledermausarten wie der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus ist nicht auszuschließen. Daher kann es durch den Abriss der

Gebäude zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Die im Rahmen der Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 festgesetzt, um Verletzungen von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Informationen zum Schutzgut Fläche:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 13.05.2020

- Das Grundstück ist bereits großflächig bebaut und die Planung stellt keine erhebliche Veränderung für das Schutzgut Fläche dar. Allerdings kann die erhöhte Versiegelung um 21% einen Einfluss auf davon abhängige Komponenten darstellen. Die Luft- und Klimaregulation kann gestört, Lebensräume von Flora und Fauna verringert sowie möglicherweise die Speicherung und Neubildung von Grundwasser verhindert werden. Daher sind Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festzusetzen.

Informationen zum Schutzgut Boden:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 13.05.2020

- Da das Grundstück bereits großflächig bebaut ist, wird die Planung keine erhebliche Veränderung für das Schutzgut Boden und die davon abhängigen Komponenten darstellen. Allerdings können durch die zusätzliche Versiegelung von 1.900 m² natürliche Bodenfunktionen innerhalb des Plangebiets eingeschränkt oder zerstört werden. Mit externen Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in Böden ausgeglichen.
- Laut Geologischem Dienst NRW besteht kein Gefährdungspotenzial des Untergrundes im Plangebiet. Da keine zu schützenden Böden durch die geplante Bebauung betroffen sind, müssen keine Maßnahmen unternommen werden.
- Die DIN 19731 sowie die DIN 18915 sind bei Bodenarbeiten zu beachten. Da die vorhandenen Bodentypen, Pseudogley und pseudovergleyte Parabraunerde, verdichtungsempfindlich sind, sollten Bodenarbeiten demensprechend nur bei geeigneter Witterung und Bodentrockenheit erfolgen.

Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, vom 09.08.2019
(Untere Bodenschutzbehörde)

- Im Bereich des Planungsgebiets befinden sich derzeit keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen. Bodenuntersuchungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

- Die Kreisverwaltung betont die den erheblichen Eingriff, den die zusätzliche Versiegelung darstellt.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 13.05.2020

- Die Grundwassertiefe im Plangebiet ist sehr flach. Informationen über eine Verunreinigung des Grundwassers liegen nicht vor.
- Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.
- Da in dem Planungsgebiet eine befestigte Fläche > 800 m² vorliegt und es im Fall von Starkregen zu einer kurzzeitigen Überflutung kommen kann, ist gemäß DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu erbringen.

Umweltbezogene Stellungnahme der Emschergenossenschaft vom 13.08.2019

- Die Stellungnahme enthält Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser als zentrales Ziel der „Zukunftsinitiative Wasser in der Stadt von morgen“, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. Hierzu ist die vorbereitende Bauleitplanung ungeeignet.

Informationen zum Schutzgut Luft:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 13.05.2020

- Es ist ein kleinräumiger Einfluss auf die Luftqualität an der Feldhauser Straße zu erwarten, da es zu einer Umverteilung des Verkehrs kommt. Einerseits entsteht durch die geplante Bebauung ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 1.600 Kfz pro Tag. Andererseits entfallen bisherige Fahrten zur Schule und der dominierende Kundenverkehr aus dem Plangebiet ersetzt Kundenverkehre zu anderen Nahversorgern im Stadtteil und seinem Umfeld.

Informationen zum Schutzgut Klima:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 13.05.2020

- Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in einem Stadtrandklima, ist also nicht von Wärmeinseln betroffen. Trotz der zusätzlichen Versiegelung sorgen umliegende Gehölze und Freiräume sowie der kleine Planungsraum von

< 1 ha dafür, dass die Bebauung über das Plangebiet hinaus keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

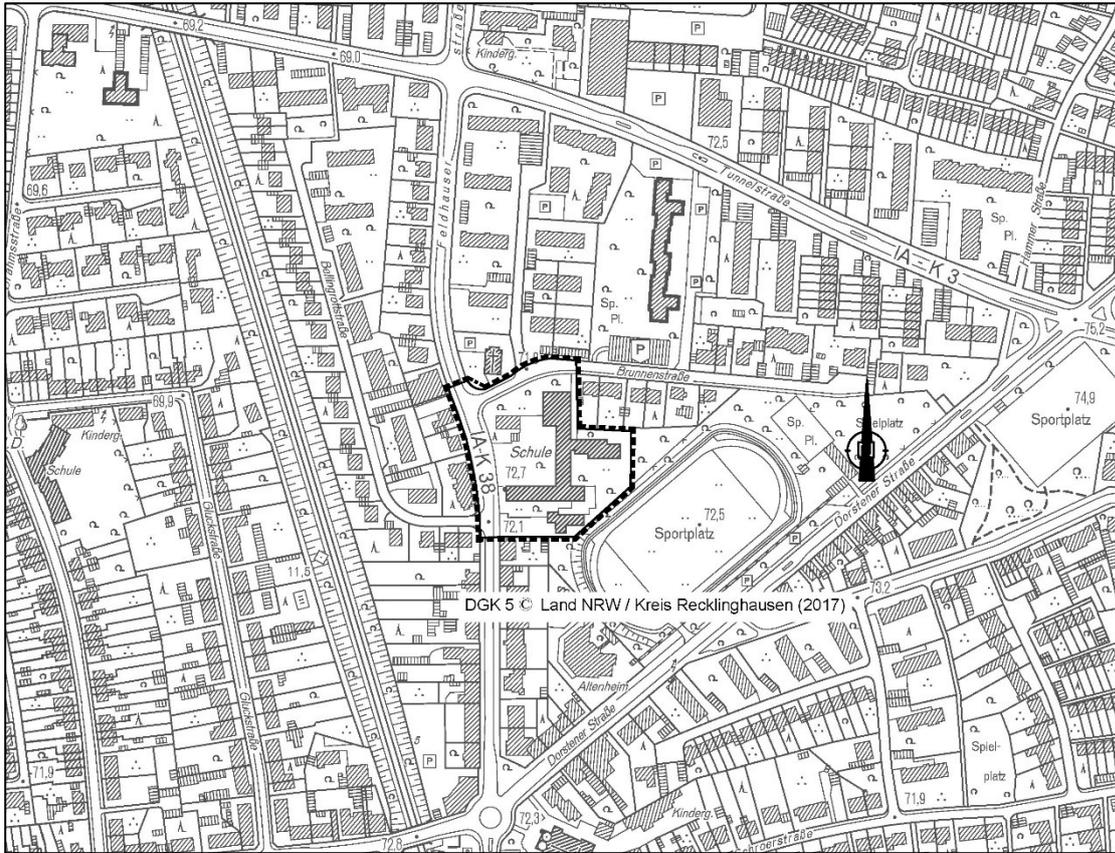
www.gladbeck.de/bauleitplanung

Die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich: Feldhauser Straße / Brunnenstraße erfolgt im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176, Gebiet: Feldhauser Straße/Brunnenstraße.

Gladbeck, den 11.11.2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 176
Gebiet: Feldhauser Straße / Brunnenstraße**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176, Gebiet: Feldhauser Straße / Brunnenstraße, in der Fassung vom 04.05.2020, wird mit Begründung vom 04.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann in der Zeit

vom 20.11.2020 bis einschließlich zum 23.12.2020

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchsanmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchsanmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2505 oder 99 2501

oder alternativ per Email an:

Bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutz:**

Zum Thema Artenschutz wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II durch das Planungsbüro Kuhlmann & Stucht (Bochum) durchgeführt (Stand 2018). Das Plangebiet ist gemäß LANUV den Lebensraumtypen „Gärten, Park-/Grünanlagen“ und „Gebäude“ zuzuordnen. Das Gebiet liegt im Bereich des Messtischblattes Nr. 44072. Es werden insgesamt 24 planungsrelevante Arten aufgeführt. Bei den örtlichen Lebensraumstrukturen erwartet der Artenschutzgutachter acht Säugetierarten (Fledermäuse), 15 Vogelarten und eine Amphibienart.

In der vertieften Beurteilung kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis: „Für die Vogelwelt sind Brutvorkommen aller planungsrelevanten Arten schon aufgrund der intensiven Nutzung des Geländes, der Lage im städtisch geprägten Bereich und der zahlreichen Störwirkungen durch die angrenzenden Verkehrsstrassen

nicht zu erwarten. Horste und Spechthöhlen wurden bei den Begehungen nicht aufgefunden. Nicht sicher auszuschließen sind Vorkommen von gebäudenutzenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus oder der Breitflügelfledermaus. Durch den Abriss der Gebäude kann es zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen [...]. Die Abrissarbeiten sind von einer für die Artengruppe der Fledermäuse fachkompetenten Person im Zuge einer Ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Kurz (wenige Tage) vor dem Abriss/Rückbau eines Gebäudes oder eines für Fledermäuse relevanten Gebäudeteiles ist eine Kontrolle (Detektorkontrolle) auf ausfliegende Fledermäuse durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Artengruppe der Fledermäuse nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz führt.

- **Eingriffs- und Ausgleichsbewertung:**

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2006). Die Bilanzierung ergibt in der Gegenüberstellung ein Gesamtdefizit von 7.266 Wertpunkten (vgl. Umweltbericht).

Zum Ausgleich wird als externe Kompensationsmaßnahme eine ökologische Aufwertung einer Fläche in der Gemarkung Dorsten, Flur 33, Flurstücke 8 und 161 vorgenommen. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag verpflichtet, diese im Rahmen des Ökokontos des Kreises Recklinghausen abgestimmte Maßnahme umsetzen zu lassen.

- **Erschließungs- und Entwässerungskonzeption:**

Auf Grundlage der Straßeninformationsbank NW-SIB (Straßen.NRW) herrscht auf der Feldhauser Straße durchschnittlich eine Verkehrsstärke von 3.630 Kraftfahrzeugen und 159 Schwerverkehrsfahrzeugen pro Tag, was einem Anteil von ca. 5% Schwerverkehr entspricht. Die Verkehrserzeugung durch die geplanten Nutzungen wurde im weiteren Verfahren ermittelt.

Die Planung wird gemäß Verkehrsgutachten keine signifikanten spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Feldhauser Straße und der Brunnenstraße gegenüber der bestehenden Verkehrssituation haben. Das Tagesverkehrsaufkommen für den Lebensmittelmarkt liegt bei 987 Kfz/Tag, für das Wohnen bei 74 Kfz/Tag.

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt im Trennsystem.

Niederschlagswasser:

Vom Investor ist durch das beauftragte Planungsbüro „bplan-essen“ ein Entwässerungskonzept nach den Vorgaben der Stadt Gladbeck erarbeitet worden.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist aufgrund der Versickerungsfähigkeit der Böden ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen. Auf der Pflanzfläche PF2 im Bereich der Stellplätze sowie entlang der Lärmschutzwand auf der Pflanzfläche PF1 sind Mulden anzulegen. Rigolen werden im Bereich der Stellplätze angelegt, dazu werden die Stellplätze entsprechend mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenbelag versehen.

Schmutzwasser:

Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird in die vorhandenen öffentlichen Misch-wasserkanäle in der Feldhauser Straße bzw. Brunnenstraße eingeleitet. Die Anforderungen des LWG NRW werden somit erfüllt.

• **Immissionsschutz:**

Für die geplanten Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose gem. 18. BIm-SchV bzw. TA Lärm zum VEP 176 des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner, Ahaus, vom 11.09.2018). Zur Beurteilung wurden die ermittelten Beurteilungspegel mit den Orientierungswerten der DIN 18005 abgeglichen. Konkret wurde aufgrund der bestehenden Situation auf die Orientierungswerte für ein WA-Gebiet in Höhe von 55 dB(A) tags und 40 dB (A) nachts abgestellt.

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen empfiehlt der Fachgutachter die Umsetzung folgender Schutzmaßnahmen im Bereich des Lebensmittelmarkts:

- Keine nächtliche Anfahrt von Lkw, Anlieferung mit max. 5 Lkw und Verladevorgänge nur von 7-20 Uhr
- Nutzung des Parkplatzes des Lebensmittelmarkts nur von 6-22 Uhr
- Errichtung zweier Einkaufswagendepots mit Einhausung, die Öffnungen dürfen nicht den Wohnhäusern zugewandt sein
- Einhausung (mit einem Schalldämmmaß von 25 dB) der Anlieferungszone des Lebensmittelmarkts, so dass der gesamte Auflieger des Lkw in der Umbauung steht

- Errichtung einer 39,20 m langen und 3,50 m hohen Lärmschutzwand entlang der ersten 14 Stellplätze im Norden des Parkplatzes, mit einer flächenbezogenen Masse von mind. 10 kg/m² und einer geschlossenen Oberfläche. Die Lärmschutzwand soll als 2 m hohe Holzwand mit aufgesetzter transparenter Plexiglaswand ausgebildet werden
- Der Lebensmittelmarkt wird zur Abschirmung kältetechnischer Anlagen (max. Schalleistungspegel 80 dB) mit einer Dachbrüstung von 0,5 m Höhe versehen
- Die Fahrgassen des Parkplatzes asphaltiert oder aus Pflaster mit Fuge und Fugen < 3 mm ausgebildet.

Gemäß Schallgutachten werden im Plangebiet bei Durchführung der genannten Lärmschutzmaßnahmen die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten der Umgebung einhalten. Alle Gebäude der nördlich angrenzenden Wohnbebauung liegen im Bereich der zulässigen Immissionswerte tagsüber von 50-55 dB (A).

Der anlagenbezogene Verkehr vermischt sich auf der Feldhauser Straße mit dem allgemeinen Verkehr; organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Verkehrserzeugung der geplanten Wohnhäuser ist wohngebietstypisch, der Schalleistungspegel für den Anwohnerparkplatz liegt um etwa 15 dB (A) unter dem des Kundenparkplatzes. Lärmschutzmaßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Der Sportlärm der südöstlich benachbarten Sportanlage unterschreitet die Immissionsrichtwerte an den geplanten Wohnhäusern um mindestens 5 dB (A).

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus den **Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme der **Emschergenossenschaft**:
Hinweis zum Umgang von Niederschlagswasser als zentrales Ziel der „Zukunftsinitiative Wasser in der Stadt von morgen“.
Bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes soll der Wiederanschluss des Niederschlagswassers an die Mischwasserkanalisation soweit wie möglich verringert werden, um Maßnahmen zur Klimaanpassung zu implementieren.
Für Starkregenereignisse sollen ausreichende Flächen zur temporären Retention ausgewiesen und/oder neu geschaffen werden. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von Flächen geringem Schadenpotential zum Schutz höherwertiger Strukturen sowie von Leib und Leben der Bevölkerung beitragen. Für solche Maßnahmen stehen auch grund-

sätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung.

Im Vergleich zur ursprünglichen Nutzung als Schulgrundstück wird mit einer Zunahme der befestigten Fläche um 1.900 m² gerechnet. In Hinblick auf die "Zukunftsvereinbarung Regenwasser" / Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen" wäre es sinnvoll, die Umsetzung von z. B. durchlässigen Parkplatzbefestigungen oder Gründächern zu prüfen."

- Stellungnahme des **Kreises Recklinghausen**:

Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde, dass den Aussagen im Umweltbericht zu Pkt. 3.1.3 Schutzgut Boden / Fläche aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes nicht zugestimmt werden kann. Eine zusätzliche Versiegelung von 1.900 m² stelle einen erheblichen Eingriff dar, da ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen einträte. Dieser Verlust könne rein rechtlich durch externe Maßnahmen kompensiert werden, funktional allerdings nicht.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden soll auf Grundlage der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) erfolgen, da diese Karte im Planungsmaßstab von 1:5.000 vorläge und nicht, wie die zu Grunde gelegte Karte des Geologischen Dienstes, im Maßstab 1:50.000.

Maßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sind unabhängig vom Vorhandensein schutzwürdiger Böden anzuwenden. Die DIN 19731 sowie die DIN 18915 seien bei Bodenarbeiten zu beachten. Desgleichen ist darauf hinzuweisen, dass die vor Ort vorhandenen Böden (Pseudogley und pseudovergleyte Braunerde) verdichtungsempfindlich seien. Die Bodenarbeiten sollten daher nur bei geeigneter Witterung und Bodentrockenheit erfolgen.

Bei der gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen ist zu beachten, dass die Erstellung der Pflanzgruben und der durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend den Anforderungen des § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in Bezug auf Art und Mächtigkeit sowie des Merkblatts 44 zu § 12 BBodSchV, der dazugehörigen DIN 18915 und den Regelwerken und Richtlinien (FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2) zu erfolgen habe.

Hinweis der Unteren Wasserbehörde, dass gemäß § 55 WHG Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln bzw. direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten sei. Das vorliegende Entwässerungskonzept sähe vor, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen

über Rigolenkörper ins Grundwasser versickert wird. Die Verkehrsflächen würde das anfallende Niederschlagswasser über Mulden-Rigolen-Systeme in das Grundwasser ableiten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 11.11.2020

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Öffentliche Zustellung

Gemäß den §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine Ordnungsverfügung zur Festsetzung der angedrohten Ersatzvornahme der Stadt Gladbeck vom 23.07.2020 an

Frank Dott,
zuletzt bekannte Anschrift, Taunusstr. 100A in 45968 Gladbeck,

durch öffentliche Bekanntgabe zugestellt (Az. 32/1 – 140/2019).

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung - KOD – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U51, eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 10.11.2020

I. A.

- Wolthaus -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) in der Zeit gültigen Fassung wird der Bescheid der Stadt Gladbeck vom 29.09.2020 an

**Herrn Reinhard Herbeck,
letzte bekannte Anschrift: Seumannstr. 155, 45141 Essen,**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da eine andere Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen - Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 10.11.2020

I. A.

- Schmidt -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.